

Information über den Kollektivvertrag für das

## HOLZBAU-MEISTERGEWERBE

Lohnordnung und rahmenrechtliche Änderungen

gültig ab  
1. Mai 2016

### A) Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungen

#### LOHNTAFEL (Lohnordnung)

##### Kollektivvertragslöhne:

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
Hilfspolier	15,02
Vorarbeiter	13,88
Bundzimmerer	13,35
Zimmerer mit und ohne LAP nach dem 1. Verwendungsjahr, Zimmereitechniker mit und ohne LAP, Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden	12,95
Zimmerer mit und ohne LAP im 1. Verwendungsjahr, angelernete Arbeiter, die eine dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nachweisen	12,51
Hilfsarbeiter	11,29

##### Lehrlingsentschädigungen:

	ab 1. Mai 2016 €
im 1. Lehrjahr	3,83
im 2. Lehrjahr	5,11
im 3. Lehrjahr	7,67
im 4. Lehrjahr	10,21

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.**

#### Artikel III - Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr

## **B) Änderung des Rahmenkollektivvertrages (Auszug der wichtigsten Änderungen des neuen Rahmenkollektivvertrages)**

### **§ 2 Arbeitszeit**

**Z 2.** Beginn und Ende der Arbeitszeit können auch mit dem Eintreffen auf der Baustelle und dem Verlassen der Baustelle festgelegt werden.

#### **Redaktionelle Anmerkung:**

*Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Festlegung des Arbeitsbeginns/-endes auf der Baustelle, sofern die Arbeitsleistung tatsächlich auf der Baustelle beginnt und endet. Es sind auch Mischvarianten möglich, zB Arbeitsbeginn-Betrieb, Arbeitsende-Baustelle.*

**Z 5.** Ist der 24. Dezember und der 31. Dezember ein Arbeitstag, so endet für die an diesem Tage in Arbeit stehenden Arbeitnehmer die Arbeitszeit um 12 Uhr mittags, wobei die ab diesem Zeitpunkt ausfallende Arbeitszeit zu bezahlen ist.

#### **Redaktionelle Anmerkung:**

*Regelung gilt nun auch für Vorarlberg.*

### **§ 2 B Flexible Arbeitszeit**

**1.** Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen unregelmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 39 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Diese Regelung ist durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, schriftlich mit jedem Arbeitnehmer zu vereinbaren.

**2.** Die Ausdehnung der Normalarbeitszeit pro Woche darf in 20 Kalenderwochen innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen bis zu 45 Stunden betragen.

Auf diese Weise können innerhalb von 52 Wochen ab Beginn des ersten Durchrechnungszeitraumes maximal 120 Zeitguthabenstunden nach der 39. bis einschließlich der 45. Wochenstunde erworben werden.

Die darüber hinausgehenden Stunden sind als Überstunden zu werten und zu bezahlen.

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (39 Stunden) ist durch Zeitausgleich in ganzen Tagen auszugleichen.

**3.** Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt der Lohn für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden. Auf Stunden bezogene Entgeltteile (Zulagen, Zuschläge) werden nach den geleisteten Stunden abgerechnet.

**4.** Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich nicht vollständig erfolgt, ist er binnen einer Nachfrist von einem Monat durchzuführen. Ist der Arbeitnehmer zum Verbrauchszeitpunkt krank oder sonst aus in seiner Person gelegenen Gründen am

*Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.*

Verbrauch des Zeitguthabens verhindert, verlängert sich die Frist um diese Zeit. Erfolgt der Ausgleich nicht, sind die Zeitguthaben als Überstunden abzugelten. Ein negativer Stundensaldo gilt mit Ende des Durchrechnungszeitraumes als geleistet.

5. Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, erfolgt die Abgeltung im Falle der gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund mit dem Stundenlohn, in den anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung. Eine Zeitschuld hat der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses im Falle der gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund zurückzuzahlen.

6. Dem Arbeitnehmer ist bei jeder Lohnabrechnung die Anzahl der im Lohnabrechnungszeitraum geleisteten Zeitguthabenstunden und der Stand des Zeitguthabenstundenkontos bekannt zu geben.

7. Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 hat nähere Bestimmungen darüber zu enthalten, wie die jeweilige Normalarbeitszeit festgelegt wird und wie der Zeitausgleich in Anspruch genommen wird. Die Arbeitszeiteinteilung, die Lage und das Ausmaß der Normalarbeitszeit, muss jedem davon betroffenen Arbeitnehmer spätestens 2 Wochen vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes bekannt gegeben werden.

Im Einvernehmen ist eine Änderung dieser Einteilung durch Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarungen zulässig und den Arbeitnehmern am letzten Arbeitstag vor dem Beginn der entsprechenden Kalenderwoche bekannt zu geben.

8. Im Sinne des § 11 Abs. 2a Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auch für Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.

**Redaktionelle Anmerkung:**

*Es können nun innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen insgesamt 20 Wochen bis zu 45 Stunden in der Woche, 9 Stunden täglich zuschlagsfrei gearbeitet werden (Normalarbeitszeit). Bisher mussten für die 41.- 45. Stunde Überstundenzuschläge bezahlt werden. Es können maximal 120 Zeitausgleichsstunden aufgebaut werden. Der Ausgleich hat in ganzen Tagen innerhalb des Durchrechnungszeitraumes bzw. innerhalb einer 1-monatigen Nachfrist zu erfolgen. Grundsätzlich können auch mehrere Durchrechnungszeiträume innerhalb von 52 Wochen vereinbart werden. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 20 lange Wochen (Wochen über 39 Stunden) in diesen Durchrechnungszeiträumen enthalten sein. Ist das Maximum von 120 Zeitausgleichsstunden oder 20 langen Wochen (Wochen über 39 Stunden) innerhalb von 52 Wochen ab Beginn des ersten Durchrechnungszeitraumes erreicht, ist ein weiterer Erwerb solcher Zeitausgleichsstunden - auch in weiteren Durchrechnungszeiträumen innerhalb dieser 52 Wochen - nicht zulässig. In den Schlussbestimmungen wurde eine Übergangsregelung für das Jahr 2016 vorgesehen, die es wegen des unterjährigen Geltungsbeginns ermöglicht, das maximale ZA-Stundenkontingent bzw. die 20 Wochen auch noch im Kalenderjahr 2016 auszuschöpfen.*

*Es wird empfohlen, die wöchentliche Normalarbeitszeit von 45 Stunden bei entsprechender Auslastung auch zu nutzen, da andernfalls die 120 Stunden innerhalb der maximal zulässigen 20 Wochen nicht erreicht werden können. Über der 20 Wochen Grenze gelten diese Stunden nicht mehr als Normalarbeitszeit. Die Reihung dieser 20 Wochen ist hingegen sehr flexibel, ob hintereinander oder im 2-Wochen-Rhythmus\* oder in anderer Form, bleibt der Vereinbarung vorbehalten. Diese ist jedenfalls 2 Wochen vor Beginn des*

*Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.*

Durchrechnungszeitraumes dem Arbeitnehmer bekannt zu geben. Änderungen sind möglich, bedürfen aber entsprechender schriftlicher Änderung bis zum letzten Arbeitstag vor Beginn der Arbeitswoche für die eine Änderung der bereits vereinbarten Arbeitszeit vorgesehen ist. Dies gilt auch für Änderung der Lage der Zeitausgleichstage.

*\*Bsp. 20 lange Wochen (Mo-Fr 9h ohne Pausen) wechseln mit 20 normalen Wochen (Mo-Do 9h ohne Pausen, Fr 3h) wobei bei Zeitausgleich am Freitag der normalen Woche diese zur kurzen Woche wird und somit faktisch auch „lang/kurz“ gearbeitet werden kann, lang/lang/kurz ist ebenso möglich.*

## § 6 Zulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen.

### a) Aufsicht

Zimmerer, die eine selbständige Arbeitspartie von mindestens 3 Arbeitnehmern beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von ..... 15%.

Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten. Auf diese Zulage haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulage für Aufsicht schon berücksichtigt ist (Vorarbeiter und Hilfspolier).

### b) Schmutz- und Abbrucharbeiten

Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer in erheblichem Maße mit Rauch, Ruß, Asche oder sonstigen, besonders schmutzenden Stoffen in Berührung kommt sowie das Abtragen von Tram- oder Dippelbaumdecken einschließlich des Abräumens von Beschüttungen, für das Abschlagen von Deckenputz sowie für das Befestigen von Heraklithplatten an Decken und Dachschrägen ..... 10%

Arbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge der Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind ..... 15%

### c) Hohe Arbeiten

1. Für Arbeiten auf Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain sowie bei der Eingerüstung von Türmen ab einer Höhe von 10 m über dem Terrain ..... 15%

2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem achten Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen:

**aa)** Aufstellen, Abtragen von Ausschuss oder Hauptgerüsten sowie Umstellen vorgenannter Gerüste.

**bb)** Ein- und Ausschalen (von Betonschalungen) an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe

der Arbeitsbühne erreicht.

**cc)** Gerüstarbeiten in Silos, ab 16 m gemessen, Trichterboden ..... 10%

**3.** Für das Einriegeln bei freitragenden Hallenbauten, deren Saumhöhe mindestens 8 m beträgt bei einer Spannweite über 12 m ..... 10%

**4.** Arbeitnehmer, welche beim Auf- oder Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten ..... 15%

**d)** Für Arbeiten im angeseilten Zustand ..... 10%

**e)** Arbeiten auf Baustellen im Gebirge

Die Zulage beträgt bei einer Höhenlage

über 1200 m bis 1600 m ..... 10%

über 1600 m bis 2000 m ..... 15%

über 2000 m ..... 20%

**f)** Seilbahnständer- und Bohrturmarbeiten:

Arbeiten für Seilbahnständer und Bohrtürme werden mit einer Zulage auf den gebührenden Stundenlohn vergütet, und zwar für das Zurichten, Aufstellen sowie Reparaturarbeiten und Zutransport der Konstruktionsteile, und zwar:

**aa)** im ebenen Gelände für die mit den Aufstellarbeiten beschäftigten

Arbeitnehmer ..... 20%

**bb)** im hügeligen Gelände ..... 30%

**cc)** auf Hängen von mehr als 30 Prozent Neigung

sowie im Gebirge ..... 40%

Diese Zulagen werden bezahlt bei einer Konstruktionshöhe von 10 m über dem Terrain.

Für die in bb) und cc) bezeichneten Fälle wird die Zulage für den händischen Zutransport der Konstruktionsteile zum Aufstellungsort, für das Zurichten der Konstruktionsteile (im Gelände), für das Aufstellen sowie für Reparaturarbeiten an den betreffenden Objekten bezahlt.

### **Redaktionelle Anmerkung:**

*Die bisherigen Zulagen für Arbeiten unter Tag (b), Wasserarbeiten (d), Säurearbeiten (e), Hitzearbeiten (f), Schachtarbeiten (g), Arbeiten an Masten (h), Hilfsarbeiter (k), Stacheldrahtarbeiten (m) konnten gestrichen werden.*

*Zudem wurden die bisherigen Zulagen a), c) und n) wie folgt geändert:*

*a) Zulage gebührt ab Beaufsichtigung von 3 Arbeitnehmern. Zulage gebührt aber nicht für Vorarbeiter und Hilfspoliere (durch höheren Lohn bereits abgedeckt).*

*b) Hier wird die 25% Zulage für das Ausräumen von Latrinen und Jauchegruben gestrichen.*

*e) Bei Arbeiten auf Baustellen im Gebirge steht die Zulage erst ab einer Höhe von 1200m zu, dann aber generell (Einschränkung in Bezug auf das Durchschnittsniveau einer Wohnsiedlung entfällt) - Staffelung mit 10% beginnend. Berechnungsbasis ist nicht mehr der KV-Lohn Zimmerer im 1. Gehilfenjahr, sondern der Stundenlohn.*

*Bisheriger letzter Satz im ersten Absatz von § 6 entfällt (dadurch nur noch höchstens 2 Zulagen gleichzeitig möglich).*

## **§ 9 Dienstreisevergütungen**

### **I. Taggeld**

**1.** Arbeitnehmer, die außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes, für den sie aufgenommen wurden, zur Arbeit auf Baustellen eingesetzt werden, haben Anspruch auf

Taggeld. Arbeiten auf Baustellen gelten jedenfalls als Arbeit außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes.

**2.** Der Anspruch auf Taggeld besteht für jene Tage, an denen eine tatsächliche Arbeitsleistung von mehr als 3 Stunden erbracht wird oder bei Schlechtwetter eine Arbeitsbereitschaft von mehr als 3 Stunden besteht.

**3. a)** Der ständige ortsfeste Betrieb des Arbeitgebers und der Wohnort des Arbeitnehmers sind im Arbeitsvertrag oder im Dienstzettel festzuhalten.

**b)** Wohnort ist das Gemeindegebiet des Ortes, in dem der Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Einem Hauptwohnsitz in Österreich sind ausländische Hauptwohnsitze in Grenzbezirken gleichgestellt (Grenzgänger), sofern der Arbeitnehmer über keinen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt.

**c)** Der Nachweis des Hauptwohnsitzes, an dem der Arbeitnehmer seinen tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, erfolgt durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung durch den Arbeitnehmer. Eine Änderung dieses Hauptwohnsitzes ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben. Erfolgt kein Nachweis durch den Arbeitnehmer oder besteht kein Hauptwohnsitz in Österreich oder in einem Grenzbezirk, so gilt der Erstaufnahmeort beim jeweiligen Arbeitgeber in Österreich als Anknüpfungspunkt.

**4.** Erfolgt der Arbeitsantritt vom ständigen ortsfesten Betrieb bzw. vom Wohnort gemäß Z 3 des Arbeitnehmers aus, so hat er Anspruch auf Taggeld, sofern der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers auf Baustellen außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes eingesetzt wird und täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden € 5,15 pro Arbeitstag. Mittels Betriebsvereinbarung kann ein höherer Betrag vereinbart werden, welcher an Stelle des kollektivvertraglich festgelegten Wertes tritt.

**5.** Bei einer Erbringung von Arbeitsleistungen auf Baustellen im Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Wohnortes gemäß Z 3, bei denen eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist und der Arbeitgeber den Auftrag dazu erteilt, erhalten Arbeitnehmer ein Taggeld in der Höhe von € 26,40 je gearbeitetem Tag.

Die Übernachtung ist jedenfalls erforderlich und der Auftrag zur Übernachtung gilt als erteilt, wenn die Wegstrecke zwischen Baustelle und Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km beträgt oder die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann.

**5a.** Das Taggeld in Höhe von € 26,40 je Arbeitstag steht auch dann zu, wenn die Arbeit wegen Krankheit oder Schlechtwetter entfallen ist und der Arbeitnehmer in der Nacht nach dem entfallenen Arbeitstag auswärts tatsächlich nächtigt und diese Nächtigung auch nachweist.

## **II. Übernachtungsgeld**

**1.** Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung stellt, erhalten die Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abschnittes I Z 5 ein Übernachtungsgeld von € 12,63 je Kalendertag, sofern eine auswärtige Übernachtung tatsächlich stattfindet und auch nachgewiesen wird.

**2.** Die Anpassung des Übernachtungsgeldes erfolgt jeweils zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (erstmalig ab 1.5.2017) im gleichen Ausmaß wie die durchschnittliche Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Index der Verbraucherpreise im Vergleich zum vorhergehenden Kalenderjahr (d.h. zum 1.5.2017 im Ausmaß der Veränderung des VPI 2010 des Jahres 2016).

3. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, um diesen Betrag ein Quartier zu finden, werden die tatsächlich erforderlichen Übernachtungskosten gegen Beleg vergütet. Nicht notwendige Mehrausgaben sind zu vermeiden.

### **III. Reiseaufwandsvergütung**

1. Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber von einer Arbeitsstätte auf eine andere Arbeitsstätte oder zu kurzfristigen Arbeiten abgeordnet werden, haben Anspruch auf:

- a) Ersatz der Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückfahrt (Aufwendungen für die Verkehrsmittel, Gepäcksgebühren, notwendige Übernachtungskosten).
- b) Bezahlung der Reisestunden zum kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Aufzahlung, jedoch nicht mehr als 9 Stunden je Kalendertag.

Für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt bis zu einer Dauer von einer Stunde keine Vergütung.

2. Reiseweg und die zu benützenden Verkehrsmittel werden vom Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten vorgeschrieben.

3. Die Reisestunden umfassen die Zeit vom Verlassen des Wohnortes oder der Arbeitsstätte bis zum Eintreffen am Bestimmungsort.

4. Für die durch Dienstreisen ausgefallene Arbeitszeit gebührt, von der Bezahlung der Reisestunden und der tatsächlichen Arbeitsstunden abgesehen, keine Vergütung.

### **IV. Fahrtkostenvergütung**

1. Jene Arbeitnehmer, die sich zur Arbeitsleistung auf der Baustelle einzufinden haben und mehr als 3 km von der Baustelle entfernt wohnen, erhalten eine Fahrtkostenvergütung für eine einmalige tägliche Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif.

2. Der Bezug von Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 schließt den Bezug der Fahrtkostenvergütung aus, sofern von Seiten des Arbeitgebers eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte, die weniger als 3 km von der jeweiligen Baustelle entfernt gelegen ist.

3. Die Fahrtkostenvergütung ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tag die Arbeit wegen schlechter Witterung oder über Weisung des Arbeitgebers nicht aufgenommen wurde und der Arbeitnehmer zur Aufnahme der Arbeit erschienen ist.

4. Für die Berechnung der Entfernung ist der kürzeste zumutbare Weg maßgebend.

5. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers von und zur Baustelle durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Fahrtkostenvergütung. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Freifahrt für Lehrlinge.

6. Anstelle der Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel kann auch ein pauschaler Betrag von € 0,11 je km bezahlt werden.

### **Redaktionelle Anmerkung:**

*Die neuen Dienstreisebestimmungen wurden weitgehend analog den Dienstreisebestimmungen des Bau KV gefasst.*

*- Die Fahrtkostenvergütung gilt jedoch nur für die Wegstrecke Wohnung-Baustelle ab 3km*

*Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.*

*(gilt nicht wenn Arbeitgeber Transport übernimmt) - billigstes öffentliches Verkehrsmittel, alternativ kann auch pro km ein Fahrkostenersatz von 11 Cent pauschal vereinbart und ausbezahlt werden.*

*- Taggeld bei täglicher Rückkehr zur Wohnung oder Betrieb in Höhe von € 5,15 (für auswärtige Tätigkeiten von mehr als 3 Stunden; Taggeld ist zur Gänze Steuer- und SV-befreit); KV Ermächtigung zum Abschluss einer BV, mit der Möglichkeit ein höheres Taggeld festzulegen (für diesen Abschluss ist ein Betriebsrat erforderlich, ansonsten keine steuerliche Begünstigung.)*

*- Taggeld bei nicht täglicher Rückkehr: Reduktion auf den fixen steuerfreien Satz von € 26,40 (bisher € 26,74)*

*- gänzlicher Wegfall der Wegegeld- und Zehrgeldbestimmungen (bei direkter Anfahrt zur Baustelle gebührt keine Vergütung der Wegzeit, außerdem konnte die problematische Zehrgeldbestimmung beseitigt werden.)*

*Für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt bis zu einer Dauer von einer Stunde keine Vergütung (ausgenommen Lenker von Mannschaftstransportfahrzeugen erhalten eine Pauschalvergütung gem. § 8 Z 3\*).*

***\*§ 8 Z 3.** Arbeitnehmer, die außerhalb der Normalarbeitszeit ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Mannschaftstransportfahrzeug zum Zweck der Beförderung anderer Arbeitnehmer zu oder von auswärtigen Arbeitsstellen (Baustellen) lenken, um dort die eigentliche Arbeitsleistung zu erbringen, haben für die Dauer des Lenkens des Fahrzeuges Anspruch auf eine Lenkzeitvergütung in Höhe von € 10,60 pro Stunde. Die Lenkzeit ist nach der Fahrzeit, in der der Lenker neben sich noch mindestens einen weiteren Arbeitnehmer befördert, zu bemessen. Abweichend von § 5 Z 3 ist eine pauschalierte Regelung hierfür zulässig. Diese Zeiten sind beim Anspruch auf Taggeld zu berücksichtigen.*

*Für Zeiten, für welche eine Reiseaufwandsvergütung nach § 9 Abschn. III gebührt, gebührt keine Lenkzeitvergütung.*

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

**1a.** Auf Grund der Einführung der neuen Arbeitszeitbestimmungen im § 2B mit 1.5.2016, kann der erste Durchrechnungszeitraum des 52 Wochen Zeitraumes gem. § 2B Ziffer 2 ab 1.1.2016 festgelegt werden.

### **Redaktionelle Anmerkung:**

*Dadurch ist es möglich den Betrachtungszeitraum von 52 Wochen für die 20 langen Wochen für das gesamte Jahr 2016 zu nutzen und im Jahr 2017 mit einem neuen 52 Wochen Durchrechnungszeitraum zu beginnen.*